

12. Februar 1938

Sehr geehrter Herr Schröder!

Ich hatte am vergangenen Sonntag ein Gespräch mit Ihrer Tochter, bei dem ich von der irrtümlichen Voraussetzung ausging, dass ich Ihren Brief vom 6. schon beantwortet habe. Ich verwechselte ihn mit einem in derselben Sache an mich ergangenen Brief von Herrn Kreitz, dessen Beantwortung Ihnen vielleicht inzwischen auch schon zur Kenntnis gekommen ist.

Sachlich kann ich Ihnen zunächst nur bestätigen, was ich an Herrn Kreitz geschrieben habe: Ohne den Fall von Herrn P. Schulz näher zu kennen weiss ich darum, dass es auf dem Gebiet der Ehefrage schwer und verwickelt liegende Verhältnisse giebt, in die man auch beim besten Willen und mit der klarsten grundsätzlichen Klarheit nicht mit letzter Bestimmtheit von aussen hineinreden kann sondern angesichts derer man zwar das Leid mit den betreffenden Menschen tragen, über das Recht oder Unrecht in dem sie stehen mögen aber nicht urteilen wollen soll. Und wenn ein Mann wie P. Schulz mir sagen würde, dass er auf solche Respektierung einer verborgenen Wunde in seinem brüderlichen Anspruch erhebe, dann würde ich das von ihm annehmen, ohne weiter in ihn zu dringen, auch wenn ich mir sein Verhalten im Einzelnen nach wie vor nicht ganz erklären können sollte. Ich würde mich also an dem Vorgehen sowohl des Presbyteriums wie des Rheinischen Bruderrates gegen ihn, wenn das was Sie mir darüber schreiben, richtig ist, nicht haben beteiligen können.

Zu Ihrer ersten Frage würde ich sagen, dass, wo eine Ehescheidung nötig geworden ist, Sünde in irgend einer Form sicher schon lange vorher im Spiel gewesen ist. Aber in was diese Sünde bestanden hat: ob nicht vielleicht die betreffende Eheschliessung, die da vorangegangen ist, das eigentlich Schlimme war, ob da die äussere, gerichtliche Ehescheidung nicht vielleicht gerade den Charakter der nötigen Busse und Besserung ist, das müsste wirklich erst ausgemacht sein, bevor man in dem betr. Fall gegen einen Mitchristen Anklage erhebt.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, dass ich auf Ihre zweite Frage antworten muss: So gewiss eine Ehescheidung ein Akt des Ungehorsams gegen Gott sein kann und so gewiss jede Ehescheidung ihre Wurzeln und Voraussetzungen in irgend einem, vielleicht sehr verborgenen Ungehorsam gegen Gott hat, so gewiss kann das was man gesellschaftlich und gerichtlich eine Ehescheidung nennt, ein ernster und im Gehorsam gegen Gott unternommener Versuch sein, in eine zerrüttete Situation die nach menschlichem Ermessen mögliche und gebotene Ordnung zu bringen. Ich setze dabei allerdings voraus, dass die "Scheidung" eben nur als eine gesellschaftliche und gerichtliche aufgefasst wird m.a.W. dass die Eheleute sich - auch wenn der eine oder andere Teil sich wieder verheiraten sollte - sich vor Gott nach wie vor als Mann und Frau d.h. als einander gegenseitig - wenn auch nun in einer ganz neuen Form - verpflichtet und verantwortlich wissen. Es ist die vor Gott geschlossene Ehe, die unter keinen Umständen aufgelöst werden kann, während es m.E. möglich ist, dass das gesellschaftliche und gandesamtliche Eheband im Gehorsam gegen Gott gelöst werden muss, um gut zu machen, was vorher verfehlt worden ist. den Brief von Herrn Pastor Schulz betrifft, den ich Ihnen beilege, so muss ich Ihnen allerdings gestehen, dass ich den Sinn des mittleren Absatzes: "Kein äusserer Anlass.....gesollten Weges" nicht ganz verstehe, weil ich annehme, dass doch bei jeder menschlichen Entscheidung "Äusseres" oder "Inneres", "Rationales" oder "Psychisches" seine bestimmte Rolle spielt und weil ich an Stelle von Pastor Schulz

KBA 9235.31

diese menschliche allzu menschliche Seite auch eines im Glauben und Gehorsam getanen menschlichen Schrittes lieber offen zugeben, statt so umfassend in Abrede stellen würde. Aber ich nehme bis auf Weiteres an, dass ich ihn hier nur eben sprachlich nicht recht verstehe und würde jedenfalls aus diesem Satz nicht den Schluss ziehen, dass er nun gleich auch noch der Irrlehre angeklagt werden müsse.

Sie bitten mich um meinen Beistand in der ganzen Angelegenheit. Ich habe schon Herrn Kreitz geschrieben und habe auch Ihrer Tochter am Sonntag gesagt, dass ich zu Allem, wozu man mich brauchen kann, herzlich gern bereit bin, wenn ich es leisten kann. Was mir nicht möglich ist, ist nur dies, dass ich mich ungefragt in die dortigen Verhandlungen einschalte, schon weil Ihre Gemeinde ja eine lutherische ist, sodann weil ich Herrn P. Schulz nicht so nahe kenne, ~~an~~ ~~in~~ von mir aus in dieser so persönlichen Sache anzureden, endlich weil es überhaupt nicht gut ist, sich ohne Beruf und deutliche Notwendigkeit in einen solchen ernsten Fall einzumischen. Ich kann also nur das an Herrn Kreitz Geschriebene auch Ihnen sagen: dass ich Ihnen oder Herrn P. Schulz oder wer es ist zur Verfügung stehe, sobald mir von dort aus gesagt wird, was man von mir erwartet.

Ich möchte Ihnen noch sagen dürfen, dass ich mich für Herrn P. Schulz freue, dass er so treue Gemeindeglieder hat, die in dieser für ihn und für die Gemeinde so schweren Zeit in der Art wie Sie es tun für ihn eintreten.

Mit freundlichem Gruss!

Ihr ergebener